

Erste Landesverordnung zur Änderung der Jugendförderungsverordnung*

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Jugendförderungsverordnung vom 27. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über die Höhe
der Kinder- und Jugendförderung
(Kinder- und Jugendförderungsverordnung
– KJfVO M-V)“.**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusammensetzung und Höhe der Landesförderung

(1) Die Gesamthöhe der Landesförderung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes errechnet sich aus der Gesamtzahl der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern lebenden sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, multipliziert mit 11,02 Euro für das Jahr 2020. Die nach Satz 1 errechnete Gesamthöhe der Landesförderung erhöht sich ab dem Jahr 2021 um jeweils 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresbetrag.

(2) Die Gesamthöhe der Landesförderung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes errechnet sich aus der Gesamtzahl der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern lebenden sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, multipliziert mit 6,43 Euro für das Jahr 2020. Die nach Satz 1 errechnete Gesamthöhe der Landesförderung erhöht sich ab dem Jahr 2021 um jeweils 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresbetrag.

(3) Die Zahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die oberste Landesjugendbehörde jährlich bis zum 30. Juni auf der Grundlage der Erhebung des Statistischen Amtes festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 27. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 3 - 1